

**BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG  
ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
„IM TIEFENBRUNNER FLUR II“ IM TEILBEREICH  
„AM BÖSEN BRUNNEN“ DER STADT OTTWEILER**

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Im Tiefenbrunner Flur II“ im Teilbereich „Am Bösen Brunnen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan „Im Tiefenbrunner Flur II“ aus dem Jahr 1972 wurde im Jahr 1981 erweitert und geändert. Das auf dem Grundstück errichtete Gebäude wurde aufgrund eines dort vorhandenen Teiches, genau in dem Bereich des im Bebauungsplan festgesetzten Baufensters, um ca. 30 m nach Norden verschoben. Warum zum Zeitpunkt der Planänderung im Jahr 1981 auf diesen Umstand nicht reagiert wurde, und das Baufenster bereits zum damaligen Zeitpunkt an anderer Stelle festgesetzt wurde, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes soll das derzeit festgesetzte Baufenster im Bereich der Teichanlage ersatzlos gestrichen werden und ein neues Baufenster am Standort des heutigen Wohngebäudes Lilienweg 7 a festgesetzt werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Grundstückseigentümerin auf der Grundlage des „alten“ Bebauungsplanes im sogenannten Freistellungsverfahren ein zusätzliches Wohngebäude auf ihrem Grundstück errichtet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und der Begründung in der Zeit vom **15.05.2015 bis 15.06.2015** während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ottweiler, Bauamt, Zimmer 20, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Folgende Unterlagen werden / umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit folgenden Inhalten:
  - *Umweltrelevante Angaben zum Standort*
  - *Bedarf an Grund und Boden*
  - *Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung*
  - *Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen*
  - *Abgrenzung des Untersuchungsraumes*
  - *Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer / Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter*
  - *Immissionssituation*
  - *Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung*
  - *Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen*
  - *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes*
  - *Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Böden, Wasser, Luft /Klima und Wechselwirkungen*
  - *Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild*

- *Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen*
  - *Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung*
  - *Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung*
  - *Prüfung von Planungsalternativen*
- Biotypenplan mit Darstellung der vor Ort erfassten Biotypen
- Umweltrelevante Stellungnahmen:
- **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** mit Aussagen zum Landschaftsschutzgebiet und zur Gewässer-Entwicklung (Hinweis auf vorhandenen Teich)
  - **Ministerium für Inneres und Sport, Referat Landesplanung** mit Hinweis auf Landschaftsschutzgebiet
  - **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Oberste Forstbehörde** mit Hinweis auf private Waldfläche und den einzuhaltenden Waldabstand
  - **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Oberste Naturschutzbehörde** mit Aussagen zum Landschaftsschutzgebiet

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse

**argusconcept.planungsbeteiligung.de**

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen vom **15.05.2015 bis einschließlich zum 15.06.2015** zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ottweiler, 04. Mai 2015  
 gez. Holger Schäfer  
 (Bürgermeister)